

STADT GEISLINGEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„PHOTOVOLTAIKANLAGE HASENBÜHL“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsstand:	Entwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	30.11.2022 bis 09.01.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit:	05.12.2022 bis 09.01.2023

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 10.10.2022):

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan
(Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Begründung)
3. Umweltbericht mit Grünordnungsplan
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
5. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung

Stand: 25. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.2	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	4
A.3	Regionalverband Neckar-Alb	6
A.4	Landratsamt Zollernalbkreis	6
A.5	Deutsche Telekom Technik GmbH	10
A.6	Netze BW.....	11
A.7	Stadt Rosenfeld	11
A.8	Stadt Haigerloch	11
B	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	12

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 09.01.2023)	
I. Belange der Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine weiteren Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Zur Kenntnisnahme.
II. Belange des Klimaschutzes In dem o. g. Verfahren verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme vom 28.04.2022. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Zur Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat der Stadt Geislingen bereits am 16.11.2022 abgewogen bzw. zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom 28.04.2022</u> <i>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</i> (1) <i>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</i> (2) <i>Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</i>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außer-dem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Das beantragte Vorhaben trägt deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>III. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der genannten Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.2 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg (Schreiben vom 03.01.2023)</p>	
<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-01279 vom 25.04.2022, sowie die Ziff. 4.3 im Textteil zum Bebauungsplan (Stand 10.10.2022) sind von unserer Seite zum Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat der Stadt Geislingen bereits am 16.11.2022 abgewogen bzw. zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme des LGRB vom 25.04.2022</u></p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Posidonien-schiefer-Formation sowie der Amaltheenton-Formation.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete am Hang südlich des Plangebiets eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Bestandsbeschreibung der geologischen Formationen sowie die Benennung der saisonal bedingten Peloturbation erfolgt im Rahmen des Kapitels 4.2.1.1 des Umweltberichtes</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und in die Bestandsbeschreibung des Umweltbelanges Wasser in Kapitel 4.3.1.1 des Umweltberichtes aufgenommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und in die Bestandsbeschreibung des Umweltbelanges Boden in Kapitel 4.2.1.1 des Umweltberichtes aufgenommen.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.</i></p>
<p>Boden</p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>A.3 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 02.12.2022)</p>	
<p>Mit dem Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hasenbühl“ sollen auf einer Fläche von ca. 8 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geschaffen werden.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Rahmen der frühzeitigen Anhörung mit Schreiben vom 11.04.2022 Stellung genommen und dabei die regionalplanerischen Betroffenheiten dargestellt. Es wurden keine Bedenken geäußert, jedoch gab es Hinweise bzgl. der Rückbauverpflichtung und der Berücksichtigung von Belangen des Bodenschutzes. Die vorgebrachten Hinweise sind in den nun vorliegenden Unterlagen behandelt.</p> <p>Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich weiterhin keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>A.4 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 03.01.2023)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel: 92-1772</p> <p>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Nachforderungen:</u></p> <p>Jedoch kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da die Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Umweltbericht unvollständig ist. Auf Grund der Flächengröße der geplanten PV-Anlage (ca. 8 ha) ist im Zuge der unterirdischen Kabelverlegung mit einer erheblichen Einwirkung auf den Boden im Zuge der notwendigen Erdarbeiten zu rechnen. Dieser Eingriff muss in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz für die Kabelgräben und die notwendigen Einrichtungs-, Bau- und Lagerflächen mitbilanziert werden. Die Wertstufe des anschließenden, wiederverfüllten Planzustands ist verbalargumentativ zu begründen. Hierbei sind etwaige Kiesauflager oder Drainageeinrichtungen o.ä. innerhalb der Gräben miteinzubeziehen. Angenommene Dimensionen der Flächen insbesondere der Kabelgräben müssen nachvollziehbar begründet werden.</p>	<p>Eine unterirdische Kabelverlegung findet bei PV-Freiflächenanlagen üblicherweise nur zur Verbindung der Reihen, nicht aber zwischen den einzelnen Modulen statt. Die Erdkabel werden üblicherweise in einem 30 -40 cm breiten Graben in Sand verlegt, der anschließend wieder mit dem angefallenen Aushub angefüllt wird.</p> <p>Innerhalb der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde eine Vollversiegelung von über 10 % (ca. 5.300 m²) der bebaubaren Fläche angenommen. Neben der Herstellung von Rammfundamenten und Nebenanlagen sind dabei auch die erhebliche Beeinträchtigung des Bodens durch die Kabelverlegung ausreichend berücksichtigt.</p>
<p>Der Anrechnung von pauschal +1,5 Wertstufen für den Flächenbereich der ehemals vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplans „Heimgärten II“ wird zugestimmt. Die explizite Darstellung des als „Lt 5 v**“ bezeichneten Bodens in der Bestandskarte sowie in der Eingriffsausgleichsbilanz wird empfohlen. Auch dem Abzug von 10 % der ÖP beim Planzustand durch die erhöhte Verdichtungsempfindlichkeit des anstehenden Bodens wird zugestimmt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und in die Unterlagen übernommen.</p>
<p>Die Bewertungsklassen der einzelnen Bodenfunktionen sind sowohl im Bestands- als auch im Planzustand nicht korrekt erfasst. Weder anhand der Bodenschätzungsdaten noch der Bewertung der BK50-Daten des LGRB lassen sich die angegebenen Bewertungen von 3-2-2-4 ableiten. Die Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ ist auf Grundlage der vorhandenen Bodendaten für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz unmaßgeblich. Es wird empfohlen die Bewertungen für die übrigen Bodenfunktionen zu überprüfen und die Bilanz für das Schutzgut Boden ggf. neu zu berechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde dahingehend überarbeitet.</p>
<p>Es wird nicht klar dargestellt, woraus sich die Flächengröße der vollversiegelten Bereiche des Planzustands berechnet. Es ist zumindest verbalargumentativ darzustellen, wie diese Flächengröße zustande kommt und welche Einrichtungen hier miteinbezogen wurden.</p>	<p>Innerhalb des Kapitels 5.1.1 des Umweltberichtes wird die Zusammensetzung der vollversiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes näher dargestellt. Hierbei handelt es sich zu 1% um entstehende Beeinträchtigungen durch die Fundamente der Sonnenkollektoranlagen. Zu</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Hinsichtlich der möglichen Vergrößerung der dargestellten Verkehrsflächen im Rahmen der Ausführungsplanung (vgl. S. 20 – Textteile) ist diese nur zulässig, sofern die potentiell ausgeweiteten Bereiche im Voraus in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz mitberechnet wurden. Dies begründet sich durch den erheblichen Eingriff in den Boden, der sich aus der (Teil-)Versiegelung durch die Anlage von Verkehrsflächen ergibt. Sofern eine Abschätzung der voraussichtlichen Eingriffs- bzw. Erweiterungsfläche zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, könnte aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde hierzu bspw. ein Puffer in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden. Die Flächengröße dieses Puffers ist im Umweltbericht zu begründen.</p>	<p>weiteren 10% handelt es sich um etwaige Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude). Eine nähere Erläuterung wurde innerhalb des Kapitels 5.1.1 im Umweltbericht ergänzt. Angesichts der damit umfangreich bilanzierten möglichen Beeinträchtigungen können verursachte Eingriffe in den Boden ausgeglichen werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Planungen für die Ausgestaltung des Vorhabens vor, jedoch ist davon auszugehen, dass lediglich der dargestellte Zufahrtsweg als geschotterte Verkehrsfläche angelegt wird und die innerhalb der Anlagenfläche verlaufenden Verkehrsflächen als Graswege befahren werden.</p>
<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel: 92-1342</u></p> <p><u>Sachverhalt</u></p> <p>Die Stadt Geislingen plant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf 8 ha des Flurstücks 1318, Gemarkung Erlaheim. Der Vorhabensbereich liegt im Regionalen Grünzug; der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Schutzgebiete und Biotopverbund</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und es sind keine geschützten Biotope ausgewiesen. Allerdings liegen das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“, das VSG „Wiesenlandschaft bei Balingen“ sowie das NSG „Eichberg“ sowie mehrere geschützte Biotope in der unmittelbaren Umgebung. Das Plangebiet wird vom Suchraum 1000 m des Biotopverbunds mittlerer und feuchter Standorte gekreuzt. Mit einer Beeinträchtigung wird nicht gerechnet.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist generell schlüssig. Bezüglich der Erfassung der Reptilien im Planbereich und der Umgebung ist der Unteren Naturschutzbehörde noch mitzuteilen, wie die Begehungen erfolgt sind (langsameres Abschreiten? Zufällige Funde?) und welche Bereiche insgesamt kontrolliert wurden.</p>	<p>Es handelt sich dabei um Zufallsfunde bei Begehungen zu anderen Artengruppen, siehe saP Kapitel 5.2.3.</p>
<p>Die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen gemäß planungsrechtlichen Festsetzungen sind einzuhalten. Vermeidungsmaßnahme V1 gilt sowohl während der Bauzeit als auch im fertigen Zustand der Anlage. Zu Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, welche die fachgerechte Ausführung sicherstellen und regelmäßige Kontrollen des Reptilienzauns durchführen kann. Auf die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkungen (V3 und V4) ist zu achten. Bei der Vermeidungsmaßnahme V5, Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühwiese, ist darauf zu achten, dass bei einer eventuell nötigen Einsaat (zur Verhinderung von Bodenerosion gemäß PFG 1) ausschließlich regionales Saatgut heimischer Pflanzen verwendet werden darf.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und in die Unterlagen übernommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die CEF-Maßnahmen müssen im Vorfeld umgesetzt werden. Eine fachliche Betreuung der Umsetzung wird empfohlen. Bei CEF-Maßnahme 1, Anlage einer Hecke, ist auf die Auswahl heimischer Sträucher zu achten.	Zur Kenntnisnahme. Die saP wurde diesbezüglich ergänzt.
Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 2 (Anlage von Laichgewässern) ist in den Folgejahren gemäß Maßnahmenbeschreibung aus dem Umweltbericht zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Bebauungsplan festzusetzen.	Die CEF-Maßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist daher nicht möglich. Es ist daher vorgesehen, die naturschutz- und artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie das Monitoring über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.
Auflagen Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung soll das Plangebiet unterhalb der Photovoltaik-Module zu einer Magerwiese entwickelt werden. Die Entwicklung muss erstmalig ein Jahr nach Baubeginn überprüft werden. Die regelmäßige Kontrolle der Flächen ist auch in den Folgejahren gemäß Umweltbericht sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen.	Da es vorgesehen ist, die naturschutz- und artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie das Monitoring über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern, ist es sinnvoll auch das Monitoring der Magerwiese über den Vertrag zu sichern.
Die Maßnahmen der Grünordnung (Umweltbericht, 4.2) sind zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen (Pflege und Unterhalt der Pflanzungen, Ersatz von Ausfällen; Nutzungsverbote).	Die Maßnahmen der Grünordnung sind bereits über die Pflanzgebote festgesetzt.
Bei der Kompensationsmaßnahme K3, Ergänzungspflanzungen in der Streuobstwiese, ist darauf zu achten, dass regionale Obstbaumsorten (Hochstamm) gewählt werden und zwischen den Bäumen ein Mindestabstand von 10 m eingehalten wird.	Zur Kenntnisnahme.
Die Umsetzung des Pflegekonzepts Streuobst gemäß Umweltbericht ist verpflichtend in den Bebauungsplan aufzunehmen und über die gesamte Laufzeit zu beachten. Es ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Umsetzung nur durch ausgebildete LOGL-geprüfte Obst- und Gartenfachwarte bzw. LOGL-geprüfte Obstbaumpfleger durchgeführt werden darf.	Die Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist daher nicht möglich. Es ist daher vorgesehen, die naturschutz- und artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie das Monitoring über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.
Der saum- und strauchreiche Vegetationsbestand entlang des Waldrandes ist zu erhalten.	Der Bereich befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Ein Erhalt kann daher nicht durch den Bebauungsplan gesichert werden. Ein Eingriff ist jedoch ohnehin nicht vorgesehen.
Hinweise Die Festsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften zur Vermeidung von Kleintierfallen bei Einfriedungen (Bodenabstand 20 cm), zur Minimierung der Bodenversiegelung und zur Verwendung von entspiegeltem Glas zur Verringerung der Blendwirkung werden begrüßt.	Zur Kenntnisnahme.
Die Verwendung von Betonfundamenten ist unzulässig.	Die örtlichen Bauvorschriften lassen nur Rammfundamente zu.
Im Rahmen der Maßnahme K1, Grünlandextensivierung, geht die Hochstaudenflur (35.43) verloren und soll zu einer	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Magerwiese umgewandelt werden. Ein (anteiliger) Erhalt der Hochstaudenflur wäre zu prüfen. Im Rahmen der CEF-Maßnahme 1 soll zudem großflächig am Waldrand eine Magerwiese entwickelt werden. Die Untere Naturschutzbehörde hält diese Maßnahmen für naturschutzfachlich wenig sinnvoll, da die Erfolgsaussichten zur Entwicklung einer Magerwiese aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (Nähe zum Wald, Bodenverhältnisse) als grundsätzlich gering eingeschätzt werden.</p>	<p>Da sich die genannte Hochstaudenflur außerhalb des Bebauungsplans fortzieht, wird im Rahmen der Planung an der anteiligen Entwicklung der von Brennesseln dominierten Hochstaudenflur hinzu extensiv bewirtschaftetem Grünland festgehalten.</p> <p>Die Maßnahme CEF 1 wurde entsprechend in der saP angepasst. Der Streifen entlang des Waldes ist nun nicht mehr als Magerwiese vorgesehen.</p>
<p><u>Landwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dr. Fehrenbach-Neumann, Tel: 92-1944</u></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt stellt seine in der Stellungnahme vom 27.04.2022 geäußerten Bedenken zurück.</p> <p>Den planexternen Kompensations-/CEF-Maßnahmen K1 (Anlegen einer Blühfläche sowie einer Hecke und regelmäßige Beweidung auf dem Flurstück Nr.1318 Gemarkung Erlaheim), K2 und K3 (Erhalt von Streuobstwiesen durch Pflege und Ergänzungspflanzungen auf den Flurstücken Nr. 2712, 2700 und 2700/1 auf Gemarkung Binsdorf) wird zugestimmt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Forstamt, Ansprechpartner: Ansprechpartner: Herr Beck, Tel: 92-1570</u></p> <p>Die Empfehlung, einen Mindestabstand zwischen Wald und PV-Modulen von 30 Metern einzuhalten, wurde berücksichtigt.</p> <p>Die darüber hinaus genannten Hinweise sind weiterhin wirksam, stehen einer Genehmigung aber nicht entgegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.5 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 15.12.2022)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren PV-Anlage Hasenbühl in Geislingen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.6 Netze BW (Schreiben vom 05.12.2022)</p>	
<p>Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich 20-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH. Diese sind mit Leitungsrechten gesichert. Der eingetragene Schutzstreifen beträgt 10m zu beiden Seiten der Freileitung. In diesem ist eine Bebauung nicht zulässig.</p> <p>Diese Freileitungen müssen vor Baubeginn verlegt werden. Da die Kosten der Umlegung durch den Verursacher getragen werden, sollte der Bauherr bitte mögliche Planungsalternativen seinerseits, sowie den Ablauf und die preisgünstigste Variante der Freileitungsumlegung frühzeitig mit dem Auftragszentrum Netzbetrieb Süd absprechen. Dieses ist erreichbar unter der Telefon-Nr.: 07461/709-602 oder per E-Mail unter: Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de</p> <p>Der notwendige Sicherheitsabstand von 3 m zu unserer Freileitung ist jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile z. B. durch Winddruck ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde mit der Netze BW abgestimmt.</p> <p>Wie in der Stellungnahme der Netze BW vom 28.04.2022 aufgeführt, kann der Schutzstreifen bzw. das Leitungsrecht im Bebauungsplan mit einer Breite von jeweils 7,5 m zu beiden Seiten festgesetzt werden. Der Schutzstreifen im Bebauungsplan entspricht damit demjenigen der dinglichen Sicherung im Grundbuch.</p> <p>Die Ausführungsplanung wird in Abstimmung mit der Netze BW erfolgen.</p>
<p>A.7 Stadt Rosenfeld (Schreiben vom 02.12.2022)</p>	
<p>Wir haben Ihre E-Mail vom 30.11.2022 zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hasenbühl“, Geislingen, StT Erlaheim, erhalten und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.8 Stadt Haigerloch (Schreiben vom 29.12.2022)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Photovoltaikanlage Hasenbühl“ in Geislingen-Erlaheim.</p> <p>Die Belange der Stadt Haigerloch als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Insofern werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.